

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT International Germany GmbH

A. ANWENDUNGSBEREICH UND ANWENDBARKEIT

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT International Germany GmbH (nachfolgend die „AGB“) finden auf sämtliche Arten von Leistungen Anwendung, die vom jeweils vorliegenden Auftrag umfasst sind (nachfolgend der „Auftrag“), solange und soweit:

- (i) die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben; oder
- (ii) es keinen gegenteiligen übergeordneten Vertrag (Rahmenvertrag) gibt, der die Durchführung dieses Auftrags betrifft.

Unter den genannten Umständen soll die spezifische Vereinbarung zwischen den Parteien Vorrang gegenüber diesen Allgemeinen Bestimmungen haben.

2. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für diesen bindend und für JT International Germany GmbH (im Folgenden „JTI“) nicht mit Kosten verbunden.
3. Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Verkäufers erkennt JTI nicht an. Diese AGB gelten auch dann, wenn JTI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat.

B. VERTRAGSSCHLUSS

1. Ein Vertrag über den Kauf von Waren oder die Beauftragung von Dienst- bzw. Werkleistungen (nachfolgend der „Vertrag“) wird durch schriftliche Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten oder durch die Lieferung der Leistung geschlossen. Ein Auftrag stellt lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, unabhängig davon, ob der Auftrag als Antwort auf ein Angebot des Lieferanten erfolgte. Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann JTI den Auftrag widerrufen.
2. Die AGB finden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf sämtliche nachfolgenden Aufträge Anwendung, ohne dass es bei Abschluss des jeweiligen Vertrages einer ausdrücklichen Bezugnahme darauf oder einer Vereinbarung darüber bedarf. JTI widerspricht hiermit jedweden gegenteiligen Auftragsbestätigungen und Gegenangeboten.

3. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Auftrag ab, so stellt die schriftliche Bestätigung ein neues Angebot dar. In diesem Fall gilt der Vertrag erst nach schriftlicher Bestätigung durch JTI als geschlossen.

C. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN KAUF VON WAREN UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGEN

1. Qualität und Beschreibung

Der Lieferant garantiert, dass seine Waren:

- Hinsichtlich der Quantität, der Qualität und der Art den Angaben im Auftrag entsprechen;
- Aus fehlerfreien Materialien bestehen und einwandfrei verarbeitet wurden;
- In sämtlicher Hinsicht den Angaben und Mustern entsprechen, die von den Parteien vereinbart wurden;
- Dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den im Auftrag genannten oder implizierten Zweck geeignet sind;
- In jeglicher Hinsicht sämtlichen zur Zeit der Lieferung geltenden Gesetzen entsprechen.

2. Versand und Lieferung

Solange und soweit nicht anderweitig im Auftrag bestimmt oder ausdrücklich zwischen dem Lieferanten und JTI schriftlich vereinbart, werden sämtliche Lieferungen entsprechend der Definition in den Incoterms 2010 frei Haus ausgeführt. Für den Fall, dass die bestellten Produkte mit rohem, unbehandeltem Holz verpackt oder palettiert werden, garantiert der Lieferant und sichert zu, dass die Richtlinien ISPM 15 der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen strengstens beachtet und eingehalten werden. Der Lieferant hat JTI bei Anlieferung des Liefergegenstandes alle Unterlagen zu übergeben, die für den Betrieb des Liefergegenstandes notwendig sind und/oder die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführt werden.

3. Liefertermin

- 3.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von abzunehmenden Leistungen auf deren Abnahme. Wird die Abnahme durch JTI schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Leistungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an. Die vertragliche Lieferzeit findet nicht nur auf die zufriedenstellende Lieferung der Waren, sondern auch auf die Vorlage sämtlicher technischer, verwaltungstechnischer und Versandunterlagen Anwendung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT International Germany GmbH

3.2. Für den Fall, dass die Waren in Teillieferungen geliefert werden, wird der Lieferant JTI unverzüglich nach der letzten Teillieferung über die eingetretene Vollständigkeit informieren. Sollte der vereinbarte Lieferzeitpunkt überschritten werden, behält sich JTI sämtliche gesetzlichen Rechte für den Fall der Nichteinhaltung des vereinbarten Lieferzeitpunkts vor.

3.3. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität ist JTI, unabhängig vom Vertretenmüssen, durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. JTI entscheidet, ob JTI an der Ausführung der Lieferung oder Leistung festhält oder vom Vertrag zurücktritt. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Preise

Solange und soweit im Auftrag nichts Anderweitiges bestimmt ist, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise, die sämtliche Steuern, Abgaben oder andere Gebühren, wie z.B. Transport, Lieferung und Verpackungskosten beinhalten. Nichtsdestotrotz werden JTI jedwede allgemeinen Preisreduzierungen derjenigen Waren, die vom Auftrag erfasst werden, zugutekommen, die der Lieferant unter Umständen in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrages und der vollständigen Lieferung der Waren vornimmt. Solange und soweit nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, besteht keine Verpflichtung seitens JTI, Verpackungsmaterialien zurückzugeben oder zurückzuschicken.

5. Gewährleistung

5.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter/fehlender Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen JTI Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn JTI der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.3. JTI wird bei Erhalt der Waren die gelieferten Waren auf Abweichungen in der Qualität oder Quantität hin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens untersuchen. Wird infolge mangelhafter Leistung eine das übliche Maß einer Wareneingangskontrolle übersteigende Kontrolle der Liefergegenstände auf Mängel, Qualität oder Abweichung der vereinbarten Eigenschaften nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Jede Mitteilung über Mängel der Waren durch JTI gilt als innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt, falls sie beim Lieferanten schriftlich innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung, im Falle von offensichtlichen Mängeln, oder im Falle von versteckten Mängeln, ab Entdeckung des Mangels eingeht. Sämtliche gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte bleiben vollumfänglich bestehen.

5.4. JTI behält sich das Wahlrecht vor, nach eigenem Ermessen Beseitigung der Mängel oder Lieferung neuer Waren zu verlangen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Im Falle der Nacherfüllung hat der Lieferant alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten. Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben vollumfänglich bestehen. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Waren oder des Unternehmens, wird JTI die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst veranlassen.

5.5. Die Schadenersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet JTI jedoch nur, wenn JTI erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.6. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen JTI geltend machen können.

5.7. Zusätzlich zu jedweden gesetzlichen Ansprüchen im Falle von Mängeln wird für die Waren für den Zeitraum von EINEM JAHR ab Zugang der Waren bei JTI eine unabhängige Garantie sowohl hinsichtlich von Material- als auch/oder Konstruktionsfehlern eingeräumt. JTI wird den Lieferanten schriftlich informieren, sobald ein solcher Fehler entdeckt wird. Alle Ansprüche hieraus nach deutschem Recht stehen JTI ungekürzt zu.

D. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEAUFTRAGUNG UND AUSFÜHRUNG VON DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

1. Technische Standards und Anforderungen

- Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, soweit kein höherer Standard vereinbart wurde;
- In jeglicher Hinsicht sämtlichen zur Zeit der Leistung geltenden Gesetzen entsprechen.

2. Abnahme

2.1. Zum vereinbarten Liefertermin übergibt der Lieferant das Werk entsprechend den vereinbarten Anforderungen. Ist kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung des Werkes.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT international Germany GmbH

2.2. Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Lieferanten einer Abnahmeprüfung unterzogen. JTI wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

2.3. Abnahmefiktionen auch durch Inbetriebnahme, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abnahme hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen.

3. Gewährleistung

3.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Werk-/Dienstleistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.2. JTI stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn JTI der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3.3. JTI behält sich das Wahlrecht vor, nach eigenem Ermessen Beseitigung der Mängel oder Neuvernahme der Dienst-/Werkleistung zu verlangen. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Eigentums oder des Unternehmens JTI, wird JTI die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst veranlassen. Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben vollumfänglich bestehen. Sämtliche Rechte von JTI werden auf Leistungen von Subunternehmern des Lieferanten erweitert.

3.4. Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren bei Werkleistungen 36 Monate ab Abnahme.

4. Zusicherung der rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitnehmer

Der Lieferant sichert zu, dass er sich zur Erbringung der Leistung nur Mitarbeitern bedienen wird, die im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis und einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind, und dass sämtliche eingesetzten Mitarbeiter über eine Sozialversicherungsnummer verfügen. Die Mitarbeiter haben entsprechende Nachweise mit sich zu führen, sofern sie auf dem Firmengelände von JTI arbeiten. Der Lieferant wird von allen bei JTI eingesetzten Arbeitnehmern aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse vorhalten und diese JTI auf Verlangen vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz vorlegen. Die Verletzung der vorstehenden Pflichten gilt als Vertragsverletzung, die JTI berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ersatz jedweder Schäden zu verlangen, die aus derartigem Verhalten und der Kündigung des Vertrages entstehen.

5. Zusicherung der Anforderungen an die Arbeitssicherheit

Der Lieferant wird sämtliche eingesetzten Mitarbeiter auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften, die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie die internen Sicherheitsvorschriften von JTI verpflichten, bevor er die Mitarbeiter auf dem Firmengelände der JTI einsetzt. Die Sicherheitsvorschriften der JTI für ex-

terne Arbeitskräfte sind Bestandteil aller Verträge mit JTI. Der Lieferant wird sicherstellen, dass sämtliche Mitarbeiter diese Sicherheitsstandards beachten und hinsichtlich dieser Standards geeignete Schulungen erhalten, bevor sie auf dem Firmengelände der JTI zum Einsatz kommen. Der Lieferant wird Sicherheitsunterweisungen in geeigneter Weise dokumentieren. JTI ist berechtigt, diese Unterlagen jederzeit auf Verlangen einzusehen. Jedwede Versäumnis, die vorstehend genannten Sicherheitsvorschriften einzuhalten, zieht eine schriftliche Abmahnung des Lieferanten durch JTI nach sich. Für den Fall, dass die Vorschriften wiederholt nicht eingehalten werden, ist JTI berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ersatz jedweder Schäden zu verlangen, die aus derartigem Verhalten und der Kündigung des Vertrages entstehen.

6. Einsatz von Subunternehmern

Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch JTI berechtigt. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Subunternehmer die in diesen AGB geregelten Vorschriften einhalten. Versäumnisse durch den Subunternehmer unterliegen den gleichen Folgen wie Versäumnisse durch den Lieferanten selbst.

7. Open Source Software

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Leistung nur Free and Open Source Software enthält, deren Verwendung von JTI zuvor schriftlich freigegeben wurde.

7.2. „Free and Open Source Software („FOSS“) ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung überlassen wird.

7.3. Verwendet der Lieferant freigegebene FOSS, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet, JTI eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS-Komponenten mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyrights-Notices zu überlassen und den korrespondierenden Source-Code der FOSS-Komponenten zur Verfügung zu stellen.

E. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR WARE UND DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

1. Haftung

Solange und soweit die Parteien individualvertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, unterliegt die Haftung der Parteien den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

2. Haftungsfreistellung

Für den Fall, dass Dritte Ansprüche gegen JTI aufgrund der Verletzung inländischer oder ausländischer Produkthaftungsgesetze und -regeln wegen Fehler der Endprodukte geltend machen, die auf die gelieferten Liefergegenstände oder ein sonstiges Verhalten des Lieferanten zurückzuführen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT international Germany GmbH

sind, hat der Lieferant JTI insoweit von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und die bei JTI in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, als die Ursache des geltend gemachten Schadens in seinem Verantwortungsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Er erstattet JTI jedwede Zahlung, die JTI getätigt hat, um derartige gerechtfertigte Ansprüche zu befriedigen. Die Verpflichtung zur Haftungs-freistellung und zur Erstattung entfällt, sofern das zugrunde-liegende Ereignis auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von JTI, seiner Angestellten, Vertreter, Beauftragten oder einer Gesellschaft des Konzernverbunds beruht. Der Lieferant wird JTI umgehend über jedwedes gerichtliche Verfahren, das angestrengt wurde, oder über jedwede Forderungen, die ihm gegenüber erhoben wurden, informieren und auf Verlangen von JTI alle maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird keinerlei Informationen, die JTI oder eine Gesellschaft des Konzernverbunds mit ihm teilt, Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorge-schrieben oder für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Verpflichtung auch auf seine Angestellten sowie auf jeden Dritten, der ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit JTI unterstützt, Anwendung finden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere fünf Jahre fort.

4. Schriftverkehr und Rechnungen

Auf sämtlichem Schriftverkehr ist die jeweilige Bestellnum-mer von JTI anzugeben. Der Lieferant wird Rechnungen wie im Auftrag angegeben ausstellen und versenden.

5. Bedingungen der Zahlung

5.1. Solange und soweit im Auftrag keine abweichende Verein-barung getroffen wurde, beträgt das Zahlungsziel für JTI 30 Tage ab vollständiger Lieferung oder Leistung und Rech-nungseingang bzw. ab Abnahme bei Werkleistungen und Rechnungseingang. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen durch JTI als vertragsgemäß.

5.2. Der Lieferant ist für die ordnungsmäßige Versteuerung aller von JTI geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Ver-gütung wird zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Lieferanten umsatzsteuer-pflichtig sind und sofern der Lieferant eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des UStG stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des Lieferanten nicht umsatz-steuerpflichtig sind, hat der Lieferant JTI die zu Unrecht aus-gewiesene Umsatzsteuer unter Verzicht auf die Einrede der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) unverzüglich zu erstatten.

6. Abtretung

Der Lieferant ist zur Abtretung der Forderungen und sons-tiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch JTI berechtigt, § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Geistiges Eigentum

7.1. Der Auftrag räumt dem Lieferanten kein Recht ein, Produkte, mit Warenzeichen oder Logos von JTI oder einer Gesell-schaft des Konzernverbunds herzustellen, zu verkaufen oder zu bewerben. Weiterhin wird der Lieferant JTI von der Haftung für sämtliche Forderungen, die aus einer Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte in Bezug auf die Waren oder Leistungen entstehen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant wird JTI außerdem über Produktfä-lschungen informieren, die dem Verkäufer bekannt sind. Jede Verwendung des Namens, von Warenzeichen oder Logos von JTI, etwa zu Referenzzwecken, bedarf der vorherigen schrift-lichen Zustimmung von JTI.

7.2. Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entste-henden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwick-lungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) JTI oder einem Unternehmen des Konzernverbunds zu.

7.3. Sämtliche Diagramme, Muster, Profile, Zeichnungen, Druck-vorlagen, Entwürfe, Modelle, Unterlagen, Geräte und andere Informationen oder andere Materialien (nachfolgend als „Material und Gerät“ bezeichnet), die dem Lieferanten von JTI zur Verfügung gestellt werden, bleiben vollumfänglich im Eigentum von JTI, unabhängig davon, ob es sich um Materialien oder geistiges Eigentum handelt. Der Lieferant wird das Material und Gerät vor der praktischen Verwendung überprüfen. Der Lieferant ist lediglich berechtigt, sie für die Durchführung des Auftrags zu verwenden, hat sie in gutem Zustand zu erhalten und JTI unverzüglich auf erstes Anfor-dern zurückzugeben, Kopien sind zu vernichten.

8. Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen der Parteien im Rahmen dieses Vertra-ges erlöschen, falls die Durchführung des Vertrages für mehr als einen Monat aus Gründen verhindert wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, einschließlich Streiks, Aussperrungen, Unfällen, Krieg, Feuer, höherer Ge-walt, Reduzierung oder Nichtverfügbarkeit des Stroms oder eines Ausfalls der Maschinen; die Aufzählung ist nicht abschließend. In diesem Fall besteht für JTI lediglich die Verpflichtung, dem Lieferanten diejenigen Waren oder Lei-stungen zu bezahlen, die sie vor dem Eintritt eines derartigen Ereignisses erhalten hat.

9. Compliance

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich die JTI SUPPLIER STANDARDS (www.jti.com/supplierinformation) einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich, alle Maßnahmen zu ergrei-fen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden. Bedingung zur Unterhaltung der geschäftlichen Beziehungen mit JTI ist daher die vollständige Umsetzung und Einhaltung dieser Prinzipien durch den Auftragnehmer. Der Lieferant erkennt an, dass ein Verstoß gegen diese Standards von JTI als eine erhebliche Vertragsverletzung an-gesehen werden kann, welche JTI berechtigt, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Dienst- und Werkleistungen der JT international Germany GmbH

9.2. Weitere Informationen, auch im Hinblick auf den Datenschutz, finden Sie unter www.jti.com/supplierinformation.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Geschäftsbeziehung mit JTI jederzeit entsprechend den genannten Regelwerken zu handeln und seine Angestellten, Subunternehmer und jeden sonstigen Dritten, dessen er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber JTI bedient, auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

10. Know Your Supplier (KYS)

Gemäß dem JTI Know Your Supplier Programm („KYS“) und auch zur Einhaltung des Abschnitts Corporate Compliance des Kooperationsvertrages vom 14. Dezember 2007 (der „EU-Vertrag“) zwischen JTI SA und JT International Holding B.V. auf der einen Seite und der Europäischen Union und der teilnehmenden Mitgliedsstaaten auf der anderen Seite, dessen Volltext unter www.jti.com heruntergeladen werden kann, muss JTI seine Lieferanten zertifizieren (ausführliche Informationen zum Zertifizierungsprozess können der JTI Broschüre über „Responsible Procurement“ entnommen werden). Der Auftragnehmer nimmt daher zur Kenntnis und willigt ein, dass die Informationen, die JTI im Zuge der Zertifizierung überlassen worden sind, bei JTI in einer Datenbank, die nur JTI Angestellten und diesen wiederum nur im Bedarfsfalle zugänglich ist, vorgehalten werden. In Fällen jedoch, in denen Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden Zugang zu bestimmten Informationen verlangen, die sich in der Datenbank befinden, und vorausgesetzt, dass dieses Verlangen augenscheinlich durch entweder einen Gerichtsbeschluss oder Verwaltungsakt eines örtlich wie sachlich zuständigen Gerichts oder einer Behörde gedeckt ist, nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis und willigt ein, dass JTI die verlangten Informationen herausgeben wird. JTI wird den Auftragnehmer umgehend über ein solches Verlangen informieren, es sei denn, dies sei durch die genannten Behörden ausdrücklich untersagt. JTI ist in keinem Fall verpflichtet, Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbeschluss oder gegen Entscheidungen von Behörden oder Strafverfolgungsorganen einzulegen.

Als zertifizierter Lieferant versichert der Auftragnehmer hiermit, dass die folgenden Grundsätze des EU-Vertrages befolgt (vgl. Art. 5.9 des EU-Vertrages) werden:

- (i) Umfassende Befolgung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, die
 - die Lieferung von Rohmaterialien, die benötigt werden, um Zigaretten oder sog. Other Tobacco Products (OTP) herzustellen,
 - den Verkauf, Vertrieb und/oder die Lagerung von Zigaretten oder OTP betreffen.
- (ii) Umfassende Befolgung der Grundsätze des Japan Tobacco Companies' Code of Conduct, erhältlich unter www.jti.com, des „Responsible Procurement“, des Anti Geldwäsche Programms, des Know Your Customer und des Know Your Supplier Programms;

(iii) Umfassende Zusammenarbeit bei Untersuchungen von EU und/oder von teilnehmenden Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit illegalen Produkten, soweit gesetzlich zulässig;

(iv) Kein Verkauf von Rohmaterialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf NTM, an Personen oder Unternehmen, von denen der Auftragnehmer weiß oder wissen muss, dass diese in illegalen Handel verstrickt sind oder hinsichtlich derer der Auftragnehmer Dokumente oder andere werthaltige Beweise vorgelegt wurden, dass diese in illegalen Handel verwickelt sind oder sie gespernte Geschäftspartner sind;

(v) Ausdrückliches und uneingeschränktes Einverständnis gegenüber JTI, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, sofern ein Unternehmen der Japan Tobacco Gruppe hinreichende Beweise erhält, dass der Auftragnehmer sich rechtswidrig, wissentlich oder rücksichtslos an der Herstellung, dem Verkauf, dem Vertrieb und/oder der Lagerung illegaler Produkte oder anderer hiermit zusammenhängender Aktivitäten beteiligt oder diese begünstigt hat.

Sofern nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Definitionen/Regeln des EU-Vertrages.

JTI wird das Vertragsverhältnis umgehend aus wichtigem Grund kündigen, sofern der Auftragnehmer die oben dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen nicht befolgt oder der Auftragnehmer gegenüber JTI irreführende oder falsche Angaben im Zusammenhang mit der Beantwortung des KYS Fragebogen gemacht haben sollte.

11. Rechtswahl, Gerichtsbarkeit, Verschiedenes

Entsprechend der genaueren Bezeichnung im jeweiligen Auftrag ist der Erfüllungsort der Firmen- oder Niederlassungssitz von JTI. Diese AGB unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das am 11. April 1980 in Wien geschlossen wurde, finden auf den Vertrag keine Anwendung. Jedwede Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf den Vertrag oder die Allgemeinen Bestimmungen unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Trier. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften. Unwirksame Vorschriften sind durch wirksame Vorschriften zu ersetzen, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vorschrift im größtmöglichen Umfang zur Geltung zu bringen.

Die AGB existieren in deutscher und englischer Fassung. Im Streitfall ist stets die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: März 2025